

in der bestimmten Meinung, daß Vater und Sohn, so wie auch Bruder, wenn sich Mitglieder im Kleinen Rathe befinden sollten, welche mit Mitgliedern des Obergerichts in dem bemerkten ersten Grade der Blutsfreundschaft verwandt wären, von der Ziehung des Looses im Kleinen Rathe zu Bildung des Malefizgerichtes ausgenommen seyn sollen, welche Bestimmung aber auf das bereits verfassungsmäßig und gesetzlich festgesetzte Verhältniß des dem Malefizgericht vorsitzenden Herrn Bürgermeisters keine Anwendung leidet.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 10. Hornung 1825, betreffend eine
erneuerte Sensalen-Ordnung.

„ Da sich das Lbl. Kaufmännische Directorium
 „ durch vorgekommene Mißbräuche im Sensalen-
 „ wesen überzeugt, daß eine Revision der Sensa-
 „ lenordnung von Anno 1805 zweckmäßig und
 „ nothwendig seyn dürfte, und daher seine dies-
 „ fälligen Anträge der Lbl. Justiz-Commission vor-
 „ gelegt hatte, so haben Unsere Hochgeachten
 „ Herren und Obern, nach Anhörung eines von
 „ dieser letztern Stelle hinterbrachten sorgfältigen

„ Gutachtens d. d. 4. hujus, den damit eingeleg-
 „ ten Entwurf einer modificirten Verordnung sorg-
 „ fältig geprüft, und in allen Theilen gutgeheißen
 „ und genehmiget, wie solcher nachstehend im Pro-
 „ tocoll enthalten, der Gesesammlung einzuberlei-
 „ ben, und dem Obl. Kaufmännischen Directorio
 „ zu gehöriger Handhabe in die Hand zu legen ist.“

Erneuerte Sensalen-Ordnung für die Stadt Zürich.

1.

Die Zahl der Sensalen, Courtiers oder Han-
 dels-Agenten für Waaren, Wechsel, Anleihen
 und Verkäufe von Liegenschaften und Schuldbrie-
 fen, ist auf Fünfe gesetzt.

2.

Außer diesen fünf Hauptsensalen werden noch
 drey Nebensensalen aufgestellt, welche sich aber bloß
 mit Geldanleihen, Liegenschaften- und Schuld-
 brief-Verkäufen, Baumwollen und Baumwollen-
 garn, Specerey- und Farbwaaren befassen dürfen,
 indem die Wechsel- und Seidengeschäfte ausschließ-
 lich den Hauptsensalen zukommen.

3.

Die Wahl der Sensalen stehet frey und un-
 bedingt bey den Vorstehern der Kaufmannschaft.

welche durch eine eigens zu verordnende Commission die Aspiranten prüfen, und keine andern wählen wird, als die sowohl durch die nöthigen Kenntnisse, als durch einen unbescholtenen Ruf, des Vertrauens der Kaufmannschaft würdig sind.

4.

Zur Sicherheit der ihm übertragenen Geschäfte, und alles dessen, was ihm anvertraut wird, soll ein Hauptsensal für die Summe von Achttausend, ein Nebensensal aber für die Summe von Viertausend Schweizer-Franken zween annehmliche Bürgen stellen.

5.

Die Sensalen sollen gehalten seyn, sich nach allen Kräften dem Dienst der Kaufmannschaft zu widmen, und ungerufen sich zweymal der Woche bey jedem Kaufmann einzufinden. Sie sollen ihre Aufträge, nach der Folge, wie sie selbige erhalten, zu erfüllen trachten, und also denjenigen, der ihnen zuerst einen Auftrag gibt, soviel möglich zuerst bedienen, und alsdann den zweyten, u. s. w.

6.

Den Sensalen ist gänzlich untersagt, weder directe noch indirecte, Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, oder Aufträge von abwesenden Fremden anzunehmen.

7.

Was durch einen Sensalen tractirt, abgehandelt und geschlossen wird, soll derselbe alsobald mit allen nöthigen Umständen aufzeichnen, nämlich den Tag, Namen des Gebers und Nehmers, den Platz, die Summe, Verfallzeit des Wechsels, und den Preis, auch noch den gleichen Tag, an dem der Schluß gemacht worden, denselben unparteyisch, förmlich und in Ordnung in sein hiezu besonders zu haltendes Journal einschreiben, um im Fall, wo Streitigkeiten oder Mißverständnisse zwischen den handelnden Theilen entstehen sollten, jedem sein Buch auflegen, die streitenden Parteyen belehren, und über den Schluß Zeugniß geben zu können; auch sollen in seinem Journal zwischen den eingeschriebenen Posten keine Zwischenräume gelassen werden, um Nachträge einschieben zu können, und im Fall ein Kaufmann einigen Anstand nehmen könnte, und wissen wollte, wie ein bey ihm gemachter Schluß von dem Sensal ins Journal getragen worden, der Sensal gehalten seyn, demselben den begehrten Posten, mit Verdeckung und Geheimhaltung aller andern, sogleich vorzuweisen.

8.

Sollen die Sensalen überhaupt über die ihnen anvertrauten Geschäfte das vollkommenste Still-

schweigen beobachten, und den ihnen von den Kaufleuten gegebenen Aufträgen getreulich nachkommen.

9.

Ist es den Sensalen, bey Strafe der Entsetzung, verboten, Verständnisse unter sich zu bilden, oder zu begünstigen, welche auf das Steigen und Fallen der Waaren und Wechsel, oder auf die Handlung überhaupt einigen Einfluß haben könnten.

10.

Der jüngste der fünf Hauptsensalen ist jederzeit verpflichtet, die Zurzacher Messe zum Dienst der hiesigen Kaufleute zu besuchen, in sofern nicht ein älterer Sensal solches freywillig übernehme.

11.

Sollen die Sensalen von ihren Berrichtungen für alle Schlüsse für Waaren 1 p. C. und in Wechseln $1\frac{1}{2}$ p. M. erhalten, nämlich von dem Käufer und Verkäufer zur Hälfte, oder von jedem $\frac{1}{2}$ p. C. in Waaren und $\frac{2}{3}$ p. M. in Wechseln, und sich mit dieser Belohnung bestimmt, ohne fernere Ansprache und unter zu erwarten habender Verantwortung und Strafe begnügen. Nur für Wechselgeschäfte auf der Zurzacher Messe, oder bey Vertauschung von Wechseln gegen Wechsel, sollen sie

wie bisher 1 p. M. von jeder Partey zu beziehen haben.

12.

Von Anleihen, die nur auf Monate, höchstens ein Jahr gemacht werden, haben die Sensalen $\frac{1}{15}$ p. C., von denjenigen, die über ein Jahr, und höchstens auf zwey Jahre gemacht werden, $\frac{1}{8}$ p. C., von denen, die über zwey Jahre und höchstens auf vier Jahre contrahirt werden, so wie vom Verkauf von Häusern und Schuldbriefen, $\frac{1}{2}$ p. C. von jeder Partey zu beziehen, ohne daß jedoch jemand an die Sensalen gebunden, oder bestimmten Verabredungen dadurch vorgegriffen seyn soll.

13.

Die Sensalen sind gehalten, alle in ihr Amt einschlagende Geschäfte, in eigener Person zu verrichten, und soll keiner das Recht haben, seine Verrichtungen jemand anderm zu übertragen; — wenn aber einer nicht mehr im Stand wäre, seine Pflichten selbst zu erfüllen, so mag ihm vergönnt seyn, sich einen Stellvertreter zu erbitten, welches nach folgenden Bestimmungen geschehen soll:

A. Der Sensal hat sich mit seinem Ansuchen um Bewilligung der Stellvertretung im Allgemeinen, mit Darstellung seiner Gründe, zuschrift-

lich an das Directorium zu wenden, welches diese Gründe und alle übrigen Umstände sorgfältig prüfen und berücksichtigen, und darauf hin das Ansuchen genehmigen, oder von Hand weisen wird.

B. Im Fall der Genehmigung, wovon dem Be-
tenten schriftliche Anzeige zu machen ist, wird dann die
Anmeldung allfälliger Bewerber um eine solche
Vicariatsstelle gewärtiget, und Einer aus diesen
durch das Directorium mit freyer Wahl ausgewählt.

C. Dieser Vicar tritt sodann ganz an die
Stelle und in die Berrichtungen des abgehenden
Sensalen, und übernimmt alle Verpflichtungen ei-
nes solchen, wie sie die Sensalenordnung vorschreibt;
dem zufolge er also auch den vorgeschriebenen Pflicht-
eyd und die erforderte Bürgschaft zu leisten hat;
dagegen macht er dann auch alle Sensarie-Geschäfte
für seine eigene Rechnung, und ohne dem abge-
henden Sensal einen gewissen Theil von der da-
für erhaltenden gesetzlichen Belohnung abgeben zu
müssen, sondern es wird diese Abgabe als ein Fixum
in runder Summe bestimmt.

D. Diese Bestimmung wird von dem Directo-
rium selbst, mit jedesmaliger sorgfältiger Berücksich-
tigung der Zeiten und Umstände, gemacht. Der Vicar
hat sich zu alljährlicher Entrichtung der bestimmten
Summe in vierteljährigen Raten, auf so lange
er an der Vicariatsstelle bleibt, und bis der Sen-

sal, an dessen Stelle er getreten ist, oder auch er selbst, mit Tod abgeht, zu verpflichten.

E. Sollte aber ein solcher Vicar, aus was für Gründen es seyn möchte, diese Stelle wieder aufzugeben wünschen, so hat er seinem Sensalen, und durch denselben dem Directorium, wenigstens ein halbes Jahr vorher, geziemende Anzeige davon zu geben, damit wieder für einen andern tüchtigen Stellvertreter gesorgt, und einem solchen die, von dem Directorium wieder neuerdings zu bestimmende Verbindlichkeit gegen den alten Sensalen überbunden werden könne. Gleichmäßig soll es einem Vicar unbenommen seyn, sich auch vor dem Absterben desjenigen Sensalen, dessen Stelle er vertritt, um eine wirkliche Sensalenstelle zu bewerben, in sofern eine Vacanz entsteht, wo dann, wenn die Wahl auf ihn fiele, in Bezug auf die erforderlich werdende neue Stellvertretung, nach oben angezeigter Weise zu Werke zu gehen wäre.

F. Da nach den obigen Bestimmungen ein abgehender Sensal ein angemessenes Entschädniß und Jahrsgehalt genießt, so bleibt ihm auch ferner untersagt, kaufmännische Geschäfte für seine eigene Rechnung zu machen, und solle, wenn er irgend einen andern Stand, Beruf, oder Gewerbe ergreifen würde, solches als eine Resignation angesehen werden.

14.

Für die Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, soll jeder Sensal und Nebensensal durch die Vorsteherschaft der Kaufmannschaft in End und Pflicht genommen, und für die Verletzung derselben, nach Maaßgabe, mit Verweis, Suspension, oder Entsetzung bestraft werden.

15.

Alle Sensalen und Nebensensalen werden von Zeit zu Zeit, und so oft es nothwendig befunden wird, vor die Vorsteherschaft der Kaufmannschaft beschieden, an ihre Pflichten erinnert, allfällige Anzeigen und Klagen angehört, und das deshalb Erforderliche verfügt.

16.

Alle die, welche nicht als wirkliche Sensalen oder Nebensensalen angestellt, und dem zufolge in End und Pflicht genommen sind, sollen sich aller in dieses Fach einschlagenden Geschäfte gänzlich enthalten, und niemand als ein beendigter Sensal, in hiesiger Stadt ein Sensariegeschäft, weder unter hiesigen Handelshäusern, noch auch zwischen hiesigen und fremden Kaufleuten, schließen dürfen. Alle Verhandlungen und Schlüsse, welche durch dergleichen unbefugte Personen zu Stand kommen, sind als ungültig, und ohne Verbindlichkeit

für die handelnden Parteyen anzusehen, und ihre Zeugnisse vor Gericht nicht anzunehmen, auch keine gerichtliche oder Notariats-Acten darauf auszufertigen; auch soll ihnen für ihre Anforderungen von Belohnung oder Sensarie kein Recht gehalten, die Fehlbaren selbst aber der Kantons-Policey-Commission zu abhelflicher Maasnahme und Verweisung an den competirlichen Richter verzeigt werden.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 22. Hornung 1825, betreffend beschränkende Bestimmungen wegen des Besuchens von Wirths- und Schenkhäusern durch junge Leute.

In fortgesetzter Berathung über die in dem Synodalbericht an die Hohe Regierung gelangten Wünsche der E. Geistlichkeit, wurde in Betreff desjenigen Punctes, daß der noch nicht confirmirten Jugend der Besuch von Wirthshäusern, wo getanzt wird, untersagt werden möchte, — zu gleich mit Berücksichtigung der Nachtheile, welche es überhaupt hat, wenn es, wie vorzüglich in Fabrikgegenden, wo schon junge Leute ihren Verdienst finden, einreißt, daß die Jugend die Wirths- und Schenkhäuser öf-